

**Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Oberes Aartal**

**HAUSHALTSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES „ABWASSERVERBAND OBERES AARTAL“
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) und des § 21 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Verbandsversammlung am 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	714.250 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	714.250 €
mit einem Saldo von	0 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
mit einem Überschuss von	0 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.890 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000 €
mit einem Saldo von	-250.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	250.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.100 €
mit einem Saldo von	242.900 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	119.790 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

250.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die nach § 20 der Verbandssatzung von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Korbach	487.590 €
Willingen	108.050 €
<hr/>	
zusammen:	595.640 €
<hr/> <hr/>	

Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 03. Dezember 2024

DER VERBANDSVORSTEHER

gez. Friedrich

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 97 a und 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich dem Abwasserverband Oberes Aartal gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 97a und 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des Gesamtbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 veranschlagten Kredite in Höhe von

250.000 €

(in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro).

Korbach, den 12. Dezember 2024
- 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung



Jürgen van der Horst
(Jürgen van der Horst)

Offenlegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 10. Januar 2025 bis einschließlich 20. Januar 2025 während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Korbach, im Rathaus, Stechbahn 1, im Gebäude B, Obergeschoss, Raum Nr. 213, bei dem Fachbereich Finanzen und Abfallwirtschaft öffentlich aus.

Korbach, 06. Januar 2025

DER VERBANDSVORSTEHER

gez. Friedrich